

Änderungsanträge

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales und Integration

– Drucksache 16/2823

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 16/2743

Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG)

1. Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

Der Landtag wolle beschließen,

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Beratung nach § 7 Absatz 1 ProstSchG ist unter Anwesenheit und der Beteiligung mindestens einer Polizeibeamtin durchzuführen.“

b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

2. a) Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Beschränkung der Anmeldebescheinigung

Die Gültigkeit der Anmeldebescheinigung beschränkt sich auf das Gebiet der jeweiligen Stadt- und Landkreise, bei welchen die Anmeldung durchgeführt wurde.“

b) Die bisherigen §§ 2, 3, 4 und 5 werden die §§ 3, 4, 5 und 6.

24. 10. 2017

Dr. Meuthen, Dr. Baum, Wolle
und Fraktion

Begründung

Ein frühzeitiger Kontakt von Prostituierten mit Polizeibeamten auf informativ-er Ebene trägt zur Vertrauensbildung mit den Sicherheitsbehörden bei. Insbesondere bei in der Prostitution tätigen Personen, welche staatlichen Behörden

mit Misstrauen begegnen, muss vermittelt werden, dass die Polizei in unserem Land ein vertrauenswürdiger Helfer ist und bedrohte oder in Not geratene Menschen beschützen kann. Die Mitwirkung von Polizeibeamten an der Beratung von Prostituierten wirkt außerdem einem Wissens- und Informationsverlust bei den Sicherheitsbehörden entgegen. Die Situation der Prostitution in Baden-Württemberg kann weiter nur dann zweckmäßig erfasst werden, wenn die Anmeldebescheinigung räumlich eingeschränkt ist. Die Gültigkeit ist daher auf die jeweiligen Stadt- und Landkreise zu beschränken, bei welchen die Anmeldung durchgeführt wurde.

2. Änderungsantrag der Fraktion der SPD

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Gültigkeit der Anmeldebescheinigung

Abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 1 ProstSchG ist die Gültigkeit der Anmeldebescheinigung örtlich auf das Landesgebiet Baden-Württembergs beschränkt.“

2. Die bisherigen §§ 2, 3, 4 und 5 werden die §§ 3, 4, 5 und 6.

24. 10. 2017

Stoch, Gall, Wölflé
und Fraktion

Begründung

Aus kriminalistischer und ordnungsrechtlicher Sicht ist eine räumliche Beschränkung der Geltung der Anmeldebescheinigung erforderlich. Bei vielen Prostituierten ist ein häufiger Ortswechsel im Bundesgebiet festzustellen. Dies ist teilweise ökonomischen Umständen geschuldet, kann aber auch von Zuhältern und Menschenhändlern dazu genutzt werden, das Entdeckungsrisiko entsprechender Straftaten zu minimieren. Hierbei wird gezielt ausgenutzt, dass die betroffenen Opfer zu Beginn ihrer Tätigkeit an dem jeweiligen Ort nicht über soziale Kontakte verfügen, die ggf. helfen könnten, Probleme aufgrund einer ausländerspezifischen Hilfslosigkeit zu überwinden und Kontakte zu Hilfsorganisationen aufzubauen. Die räumliche Beschränkung der Anmeldebescheinigung ermöglicht es den zuständigen Behörden, einen Überblick über die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen zu gewinnen, Anhaltspunkte für Ausbeutung bis hin zum Menschenhandel zu erlangen und ihnen entsprechende Hilfsangebote vermitteln zu können. Weiterhin ist im Rahmen der Anmeldung eine Beratung über örtliche Besonderheiten, wie z. B. Sperrgebietsverordnungen oder Hilfsorganisationen/Erreichbarkeiten in Notsituationen vorgesehen, die nur mit einem örtlichen oder regionalen Bezug hilfreich sind. Die räumliche Beschränkung hat zur Folge, dass sich Prostituierte, die bislang nicht in Baden-Württemberg tätig geworden sind, vor Aufnahme einer Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe in Baden-Württemberg bei der zuständigen Behörde anmelden müssen. Häufige Ortswechsel aus anderen Bundesländern werden hierdurch zumindest erschwert. Darüber hinaus wird einem „Anmeldetourismus“ hin zu Bundesländern mit besonders leistungsfähigen Behörden vorgebeugt, die ggf. für andere Bundesländer Erlaubnisse erteilen müssten, womit die mit dem Prostituiertenschutzgesetz verfolgten Zielsetzungen konterkariert würden.